

Gemeinsame Positionen von Vorstand und Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit zum Arbeitsförderungs-Reformgesetz

Neufinanzierung der Arbeitsmarktpolitik

Vorstand und Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit (BA) treten für eine Finanzreform der BA ein. Sie sind der Auffassung, daß die Mittelaufbringung für die vielfältigen Leistungen der Arbeitsförderung nicht sachgerecht geregelt ist. Die Verwirklichung der deutschen Einigung ist ebenso eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe wie spezifische arbeitsmarktpolitische Leistungen. Diese Leistungen sind eher der staatlichen Allgemeinheit zuzuordnen als einer begrenzten Gruppe von Beitragszahlern. Deren Kosten- bzw. Einkommensbelastung ist insoweit nicht vertretbar.

Über die Defizithaftung des Bundes hinaus sollte deshalb der Übergang von der Beitrags- zur Steuerfinanzierung – notfalls schrittweise – in Angriff genommen werden. Die dadurch eröffneten Finanzierungsspielräume müssen dazu benutzt werden, die notwendige aktive Arbeitsmarktpolitik aufrechtzuerhalten und die Beiträge zur BA spürbar zu senken. Entscheidend ist dabei, daß die Steuerfinanzierung an verlässliche Kriterien gebunden wird und die Arbeitsmarktpolitik kalkulierbar bleibt.

Der Vorschlag einer Neuordnung der Finanzierung der BA läßt sich nach Auffassung von Vorstand und Verwaltungsrat unter Nutzung der gegenwärtigen Organisationsstruktur der BA verwirklichen. Diese Struktur ist vor allem durch eine Integration der verschiedenen versicherungsrechtlichen und arbeitsmarktpolitischen Leistungen sowie der Beratungs- und Vermittlungsdienste gekennzeichnet.

Verbesserung der Organisation und Dezentralisierung

Vorstand und Verwaltungsrat begrüßen die Dezentralisierung und den Ausbau von Entscheidungskompetenzen der örtlichen Arbeitsämter. Dies kann zu einer stärkeren Eigenverantwortung für die durchgeführten Maßnahmen und damit zu einem effizienteren Einsatz der Mittel führen.

Mit einer Stärkung der Verwaltungsausschüsse besteht die Chance, Akteure vor Ort im Interesse eines effizienten Mitteleinsatzes stärker in die Planung von Maßnahmen einzubeziehen und an der Erfolgskontrolle wirksamer zu beteiligen.

Die vorrangige Zuständigkeit der Arbeitsämter sowie ihrer Verwaltungsausschüsse bedingt auf der anderen Seite klare Zielvorgaben und Erfolgskontrollen durch die überregionalen Instanzen. Das Gesetz sollte deshalb sicherstellen, daß bestimmte Fachaufgaben bei den überregionalen Instanzen der BA verbleiben und diese in den Planungs-, Steuerungs- und Kontrollprozeß eingebunden bleiben.

Örtliche Arbeitsmarktbilanzen fördern im Zusammenhang mit den zentralen Bewertungen die Transparenz von Mitteleinsatz, Zielgruppenförderung und Arbeitsmarktentwicklung. Die örtlichen Jahresbilanzen sollen sich aber nicht auf Arbeitslosenzahl, Mittelabfluß und geförderte Personen begrenzen. Notwendig ist vielmehr eine umfassende Analyse des regionalen Arbeitsmarktes unter Einbeziehung der mittelfristigen Eingliederungseffekte und der Zielgruppenförderung des AFG-Instrumentariums. Der Leistungsvergleich der Arbeitsämter sollte nicht auf einen kurzfristigen Kostenvergleich reduziert werden. Vielmehr sollte die regionalpolitische Wirkungsforschung auch des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) gestärkt und qualitative Controllinginstrumente eingesetzt werden.

Im Rahmen der zentralen personalpolitischen Vorgaben sollten die Arbeitsämter mehr Spielraum erhalten, um den Personaleinsatz besser nach örtlichen Bedürfnissen steuern zu können.



Stärkung der Selbstverwaltung der Bundesanstalt für Arbeit

Die bisherige Struktur der Selbstverwaltung hat sich bewährt. Vorstand und Verwaltungsrat sind der Auffassung, daß an dem bisherigen Berufungs- und Vorschlagsverfahren festgehalten werden sollte. Die Vorschlagsberechtigung auf weitere Gruppen auszuweiten, erhöht nicht die Transparenz und Effizienz der Selbstverwaltung. Auf Seiten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollten nur Verbände vertreten sein, die die Beitragszahler vertreten. Eine Ausweitung auf andere Verbände führt zu einer Überbewertung von Partikularinteressen, ohne die demokratische Legitimation der Selbstverwaltung zu verbessern.

Vorstand und Verwaltungsrat lehnen den Vorrang des Rechtsverordnungsrechts gegenüber dem bisherigen Anordnungsrecht der Selbstverwaltung als unverständlich und diskreditierend ab. Sie kritisieren auch die erhöhten Weisungsrechte des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung an das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung als von der Sache her ungerechtfertigt. Auch in Zukunft müssen längerfristige Forschungsvorhaben, eine systematische Kontrolle der arbeitsmarktpolitischen Instrumente und eine längerfristige Wirkungsforschung möglich sein. Zusätzlich muß das IAB verstärkt dezentrale Forschungsarbeit entwickeln und unterstützen.

Korrektur der Abfindungsanrechnungen

Vorstand und Verwaltungsrat wenden sich gegen den überzogenen und undifferenzierten Zugriff auf das Arbeitslosengeld durch Abfindungsanrechnungen. Der Gesichtspunkt der verwaltungstechnischen Vereinfachung darf nicht dazu herhalten, daß zukünftig praktisch in jedem Fall der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses Abfindungen angerechnet werden müssen. Dieser Zugriff ist aus verfassungsrechtlichen wie rechtssystematischen Gründen ganz grundsätzlich versperrt.

Davon abgesehen ist die ausschließliche Berücksichtigung von A1ter und Betriebszugehörigkeit für Freibeträge in einer solchen Regelung völlig unzureichend. Zudem wird eine hinreichende Abstimmung mit arbeits- und steuerrechtlichen Vorschriften vermißt. Die neuen zusätzlichen Belastungen für Unternehmen und Arbeitnehmer, die vordergründig mit der Begrenzung der Frühverrentung begründet werden, sind nicht auf diesen Kreis begrenzt und werden dadurch zu einer erheblichen Verteuerung legaler Entlassungen führen. Außerdem werden gerichtliche Abfindungsvergleiche bei Kündigungsschutzprozessen erheblich erschwert. Die Arbeitsgerichte rechnen damit, daß sich die Verfahrensdauer bei Rechtsstreitigkeiten auf das zwei- bis dreifache verlängern wird und damit eine Rechtsunsicherheit für beide Seiten auftritt, die mit dem Beschleunigungsgrundsatz im arbeitsrechtlichen Verfahren nicht mehr zu vereinbaren ist.

Nach: Presseinformationen der BA Nr. 31/96 vom 12.7.96

